LAND BRANDENBURG

Ministerium der Finanzen und für Europa

STEUERTIPPS FÜR RENTNERINNEN UND RENTNER

Renten und Steuern

Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2023 Steuern zahlen?

finanzamt.brandenburg.de

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66-6007
E-Mail: pressestelle@mdfe.brandenburg.de

Text: Referat 34
Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Potsdam

Rechtsstand: Juli 2023
12. Auflage, Juli 2023

Bildnachweis: contrastwerkstatt/fotolia.com (Titel); Karoline Wolf/Bildhaus (Seite 2)

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.
Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Renten und Steuern

Müssen Rentnerinnen und Rentner Steuern zahlen

Renten und Steuern

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach arbeitsreichen Jahrzehnten, in denen Sie die Grundlagen für Ihre finanzielle Absicherung im Alter gelegt haben, fragen sich viele von Ihnen, ob sie eine Einkommensteuererklärung abgeben und Steuern zahlen müssen.

Unsere Broschüre soll Ihnen helfen, einen Überblick über die steuerliche Einordnung der verschiedenen Arten von Alterseinkünften zu erhalten und gleichzeitig eine erste Orientierung für die Frage bieten, ob Sie aufgrund Ihrer Rentenhöhe eine Steuererklärung abgeben müssen. Ob dann tatsächlich eine Einkommensteuer zu zahlen ist, hängt von weiteren Faktoren ab (zusätzliche Einkünfte, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, wie zum Beispiel Krankheitskosten). Deswegen enthält die Broschüre auch wichtige Hinweise auf steuerliche Vergünstigungen und praktische Tipps zur Anfertigung Ihrer Einkommensteuererklärung.

Seit dem Jahr 2019 bietet die Finanzverwaltung des Landes Brandenburg zusätzlich eine vereinfachte Steuererklärung, die „Erklärung zur Veranlagung

von Alterseinkünften“ an, die speziell auf solche Rentnerinnen und Rentner bzw. Pensionärinnen und Pensionäre zugeschnitten ist, die ausschließlich Renten-/Pensionseinkünfte beziehen. Diese Steuererklärung wird deutlich erleichtert, weil die Daten nicht mehr erklärt werden müssen, die der Finanzverwaltung bereits in elektronischer Form vorliegen. Das Finanzamt übernimmt diese Angaben dann nämlich bei der Veranlagung von Amts wegen. Dazu gehören die Renteneinkünfte oder Pensionen sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Vordruck bietet auch die Möglichkeit, typische persönliche Abzugsbeträge z. B. für Haftpflichtversicherung, für Spenden, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für sogenannte außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen. Brandenburg gehört mit dem vereinfachten Formular zu den Vorreitern in Deutschland. In den nächsten Jahren werden wir verstärkt daran arbeiten, die Steuererklärung für Rentnerinnen und Rentner auch in digitaler Form anzubieten, um mit der zunehmenden Digitalisierung Schritt zu halten.

Unser Ratgeber kann Ihnen natürlich nur einen groben Überblick zur Rentenbesteuerung verschaffen. Soweit Sie darüber hinaus Fragen zu Ihrer Steuererklärung haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Finanzamtes gerne zur Verfügung. Die Adressen finden Sie am Ende der Broschüre.

Ihre

Katrin Lange

Ministerin der Finanzen und für Europa
des Landes Brandenburg

Renten und Steuern

1.	Einleitung	5
2.	Besteuerung von Renten	6
2.1.	Renten aus der Basisversorgung	6
2.2.	Renten aus staatlich geförderten Altersvorsorgeverträgen	9
2.3.	Sonstige Renten	9
3.	Besteuerung von Versorgungsbezügen (Pensionen, Betriebsrenten)	11
4.	Einkünfte aus Kapitalvermögen	12
5.	Welche Entlastungen und Steuervergünstigungen gibt es?	14
6.	Wer muss eine Steuererklärung abgeben?	18
7.	Ab welcher Rentenhöhe müssen Rentnerinnen und Rentner Steuern zahlen?	20
8.	Wie erkläre ich meine Alterseinkünfte gegenüber dem Finanzamt?	22
8.1.	Verwendung des vereinfachten Steuererklärungsvordrucks	22
8.2.	Verwendung der allgemeinen Steuererklärungsvordrucke	24
9.	Weitere Informationsmöglichkeiten	26

1. Einleitung

Die Besteuerung von Alterseinkünften wurde mit dem Alterseinkünftegesetz ab 2005 neu geregelt. Ausgehend von einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde die Besteuerung der Alterseinkünfte auf das System der nachgelagerten Besteuerung umgestellt. Das bedeutet, dass Renten (z. B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung) erst dann besteuert werden, wenn sie ausgezahlt werden – also im Alter. Im Gegenzug sind die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbsphase in vollem Umfang steuerlich absetzbar und bleiben damit im Ergebnis unversteuert.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Jahr 2005 oder davor begannen, unterliegen zu 50 Prozent der Besteuerung. Ab 2006 wird der Besteuerungsanteil für jeden hinzukommenden Rentnerjahrgang schrittweise angehoben, bis ein Besteuerungsanteil von 100 Prozent erreicht ist.

Trotz dieser Neuregelung wird bei manchen Bürgerinnen und Bürgern, die heute eine Rente beziehen oder in den nächsten Jahren in Rente gehen, weiterhin keine Einkommensteuer anfallen. Dies hängt natürlich von der Höhe der Rente ab und davon, ob weitere Einkünfte (z. B. Miet- oder Pachteinnahmen) vorliegen und in welcher Höhe persönliche Abzugsbeträge zu berücksichtigen sind.

Zur Sicherstellung der Besteuerung von Renten übermitteln die rentenzahlenden Stellen grundsätzlich jährlich die Höhe der Rentenbezüge für jede Rentnerin und jeden Rentner an die Finanzverwaltung.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Besteuerung von Renten und Pensionen, über die Steuererklärungspflicht sowie Hinweise zum Ausfül-

len der Steuererklärungsvordrucke und zu Entlastungen bzw. möglichen Steuervergünstigungen geben.

2. Besteuerung von Renten

Renten gehören zu den sonstigen Einkünften und sind grundsätzlich steuerpflichtig. Für die Besteuerung ist zwischen drei Gruppen zu unterscheiden:

- Renten aus der sog. Basisversorgung (vgl. 2.1)
- Renten aus staatlich geförderten Altersvorsorgeverträgen (vgl. 2.2)
- Sonstige Renten (vgl. 2.3)

Nur einige Rentenarten sind in vollem Umfang steuerfrei, z. B. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kriegs-, Wehrdienst-, Zivildienst- und Schwerbeschädigtenrenten.

2.1. Renten aus der Basisversorgung

Zu Renten aus der Basisversorgung gehören

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrenten, Witwen-, Witwerrenten, Erwerbsminderungsrenten),
- Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z. B. bei Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten),
- Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aber auch
- Leistungen aus sogenannten Rürup-Verträgen.

Für die Steuerpflicht ist ohne Bedeutung, ob die Leistungen als Rente, Teilrente oder als einmalige Leistung (z. B. Sterbegeld oder Abfindung von Kleinstrenten) ausgezahlt werden.

Leistungen aus der Basisversorgung unterliegen nur zu einem Teil der Besteuerung. Die Höhe des Besteuerungsanteils richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Als Rentenbeginn gilt der Zeitpunkt, ab dem die Rente bewilligt wurde. Dieses Datum ist regelmäßig im Rentenbescheid ausgewiesen.

Je später die Rente beginnt, desto höher ist der Besteuerungsanteil. Er steigt bis 2020 um jährlich zwei Prozentpunkte und danach um jeweils einen Prozentpunkt auf schließlich 100 Prozent im Jahr 2040[1] an. Gleichzeitig werden die während der Erwerbsphase in die Altersvorsorge eingezahlten Beiträge allmählich von der Einkommensteuer freigestellt. Beginnt die Rente beispielsweise im Jahr 2020 beträgt der Besteuerungsanteil 80 Prozent. Der steuerfreie Anteil der Rente wird grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben.

Rentenbeginn im Jahr	Besteuerungsanteil (%)
2005 und früher	50
2006	52
…	…
2021	81
2022	82
2023	83
…	…

1 Laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist geplant, den Besteuerungsanteil ab 2023 nur noch um 0,5 Prozentpunkte anzuheben. Die Übergangsregelung verlängert sich dann bis zum Jahr 2060. Die gesetzliche Umsetzung steht noch aus.

Renten und Steuern

Rentenbeginn im Jahr	Besteuerungsanteil (%)
2040	100

Spätere Rentenerhöhungen, die auf regelmäßigen Rentenanpassungen beruhen, werden vollständig in die Besteuerung einbezogen, d. h. dem steuerpflichtigen Teil der Rente hinzugerechnet. Der persönliche Rentenfreibetrag ändert sich hierdurch nicht.

Besonderheiten bei rückwirkender Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente

Wird eine Erwerbsminderungsrente rückwirkend zugebilligt, fällt der Anspruch auf Sozialleistungen (z. B. Krankengeld) für diesen Zeitraum ganz oder teilweise weg. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen Krankenkasse und dem Träger der Rentenversicherung. Soweit die gesetzliche Rentenversicherung der Krankenkasse gegenüber erstattungspflichtig ist, wird das bisher ausgezahlte Krankengeld steuerlich rückwirkend als Rentenzahlung angesehen und in Höhe des Besteuerungsanteils versteuert. Die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Sozialleistungen sind entsprechend zu mindern.

Besonderheiten bei nachfolgenden Renten:

Folgen Renten aus derselben Versicherung einander unmittelbar nach (z. B. eine Altersrente folgt auf eine Erwerbsminderungsrente), ist für die Bestimmung des steuerpflichtigen Anteils der neuen Rente der Rentenbeginn der vorhergehenden Rente maßgeblich.

2.2. Renten aus staatlich geförderten Altersvorsorgeverträgen

Zu dieser Gruppe gehören sowohl Leistungen aus der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) als auch Versorgungsleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen). In der Regel unterliegen sie in voller Höhe der – nachgelagerten – Besteuerung. Dies ist gerechtfertigt, da die eingezahlten Beträge für diese Form der Altersvorsorge staatlich gefördert wurden. Leistungen, die zum Teil auf geförderten und zum Teil auf ungeförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, sind entsprechend aufzuteilen. Über die Einnahmen aus dem Altersvorsorgevertrag erstellt der Anbieter eine Bescheinigung, in der die Leistungen gesondert ausgewiesen sind.

2.3. Sonstige Renten

Hierunter fallen Leistungen, die weder zur Basisversorgung gehören, noch auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen, wie z. B.:

- Leibrenten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, deren Laufzeit vor 2005 begonnen hat („Altverträge“),
- Leibrenten aus privaten Rentenversicherungsverträgen, die nach 2004 abgeschlossenen wurden und nicht die Kriterien der sogenannten „Rürup-Rente“ erfüllen,
- Leibrenten aus umlagefinanzierten Zusatzversorgungseinrichtungen (z. B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder-VBL).

Bei solchen sonstigen Renten unterliegt lediglich der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) der Besteuerung. Die Besteuerung mit dem in der Regel günsti-

geren Ertragsanteil ist gerechtfertigt, weil für die Beiträge in der Einzahlungsphase keine steuerlichen Vorteile in Anspruch genommen werden konnten.

Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils richtet sich nach dem vollendeten Lebensalter der Rentenberechtigten bei Renteneintritt und bleibt während der gesamten Laufzeit der Rente unverändert.

Ertragsanteile (Auszug)						
Lebensjahr	59.	60./61.	62.	63.	64.	65./66.
steuerpflichtiger Anteil	23 %	22 %	21 %	20 %	19 %	18 %

Auszug Tabelle Ertragsanteile § 22 EStG

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit.

Ertragsanteile (Auszug)						
Laufzeit	3	5	8	10	13	20
steuerpflichtiger Anteil	2 %	5 %	9 %	12 %	15 %	21 %

Auszug Tabelle Ertragsanteile § 55 EStDV

3. Besteuerung von Versorgungsbezügen (Pensionen, Betriebsrenten)

Versorgungsbezüge von Beamten, Richtern und Soldaten bzw. deren Hinterbliebenen sind grundsätzlich in voller Höhe als Arbeitslohn zu versteuern. Es werden allerdings besondere Freibeträge für die Versorgungsbezüge berücksichtigt. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag mildern die vergleichsweise höhere Steuerbelastung der Pensionen gegenüber den Renten ab.

Im Rahmen der Angleichung der Besteuerung von Renten und Pensionen werden Versorgungsfreibetrag und Zuschlag jahrgangsweise je nach Versorgungsbeginn abgeschmolzen, bis im Jahr 2040[2] Renten und Pensionen gleichermaßen zu 100 Prozent steuerpflichtig sind. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden ebenso wie der steuerfreie Teil der Rente festgeschrieben und bleiben für die Dauer des Versorgungsbezugs in gleicher Höhe bestehen.

Versorgungs-beginn	Versorgungs-freibetrag (%)	Höchstbetrag (€)	Zuschlag (€)
bis 2005	40	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
…	…	…	…
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324

2 Die Abschmelzung des Versorgungsfreibetrags steht im Zusammenhang mit der Übergangsregelung bei der Rentenbesteuerung. Sofern die im Koalitionsvertrag enthaltene Planung, den Besteuerungsanteil von Renten ab 2023 nur noch um 0,5 Prozentpunkte anzuheben, gesetzlich umgesetzt wird, sind auch Änderungen beim Versorgungsfreibetrag zu erwarten.

Versorgungs-beginn	Versorgungs-freibetrag (%)	Höchstbetrag (€)	Zuschlag (€)
2023	13,6	1.020	306
…	…	…	…
2040	0	0	0

Auszug Tabelle Versorgungsfreibetrag § 19 EStG

Die Versteuerung der Versorgungsbezüge erfolgt im Lohnsteuerabzugsverfahren. Der Lohnsteuerabzug wird auf der Grundlage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durchgeführt. Die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale einschließlich ggf. zu berücksichtigender Freibeträge werden dem Arbeitgeber in der ELSTAM-Datenbank durch die Finanzverwaltung zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die Versorgungsempfänger erhalten von ihrem früheren Arbeitgeber jährlich einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung. Die Höhe der Versorgungsbezüge wird dem Finanzamt elektronisch übermittelt.

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 werden Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen (z. B. Zinsen) pauschal mit 25 Prozent besteuert (sogenannte Abgeltungsteuer). Die Abgeltungsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen beim Zufluss als Kapitalertragsteuer einbehalten und anonym an die Finanzverwaltung abgeführt. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer hat für inländische Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen grundsätzlich abgeltende Wirkung mit der Folge, dass diese Einkünfte bei der Einkommensteuerveranlagung nicht angegeben werden müssen. Dies gilt nicht für Erträge, die keinem Kapitaler-

tragsteuer-Abzug unterlegen haben (z. B. Zinsen aus Darlehen unter Privatpersonen, ausländische Erträge). Diese Erträge sind in der Steuererklärung anzugeben und werden ebenfalls mit 25 Prozent besteuert.

Mit der Erteilung eines Freistellungsauftrags beim jeweiligen Kreditinstitut (Banken, Sparkassen) können Sie eine Abstandnahme vom Steuerabzug bis zur Höhe des Sparerpauschbetrags von 1.000 Euro für Alleinstehende und 2.000 Euro bei Ehegatten/Lebenspartnern erreichen (der erhöhte Betrag gilt ab dem Jahr 2023, zuvor 801 Euro bzw. 1.602 Euro). Ist dieser Betrag ausgeschöpft und besteht (zum Beispiel wegen der geringen Höhe der Einkünfte) keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, kann beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragt werden. Diese Nichtveranlagungsbescheinigung können Sie beim jeweiligen Kreditinstitut einreichen, mit der Folge, dass die Einnahmen aus den dortigen Konten und Depots nicht mehr mit der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent pauschal besteuert werden. Die Nichtveranlagungsbescheinigung gilt in der Regel für das Antragsjahr und die beiden darauffolgenden Jahre, sofern sich die Einkommensverhältnisse nicht wesentlich ändern.

Wurde von Ihren Einkünften bereits Kapitalertragsteuer einbehalten oder haben Sie in der Steuererklärung Kapitalerträge angegeben, die keinem Kapitalertragsteuer-Abzug unterlegen haben, überprüft das Finanzamt auf Antrag, ob die Besteuerung aller Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen mit dem individuellen Steuersatz günstiger ist als mit dem pauschalen Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent (sog. Günstigerprüfung). Im Rahmen der Günstigerprüfung wird auch die Anwendung des Altersentlastungsbetrags geprüft (vgl. Ausführungen unter 5.). Es ist zudem möglich, den Einbehalt der Kapitalertragsteuer punktuell vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung überprüfen zu lassen, um z. B. den bisher nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrag zu nutzen.

Renten und Steuern

5. Welche Entlastungen und Steuervergünstigungen gibt es?

Es gibt verschiedene Entlastungen und Steuervergünstigungen, die zur Minderung des zu versteuernden Einkommens und damit zur Senkung der Steuerlast führen können. Nachfolgend sind einige für ältere Menschen in Frage kommende wichtige Steuererleichterungen dargestellt.

Altersentlastungsbetrag

Viele Seniorinnen und Senioren üben auch im Ruhestand noch eine kleine Nebenbeschäftigung aus oder erzielen weitere Einkünfte (z. B. Zins- oder Mieteinnahmen). Der Altersentlastungsbetrag sieht für Seniorinnen und Senioren ab Vollendung des 64. Lebensjahres eine steuerliche Entlastung dieser zusätzlichen Einkünfte vor. Wer allerdings nur Renteneinkünfte und/oder Pensionen erzielt, hat keinen Anspruch auf den Altersentlastungsbetrag. Die Höhe des Altersentlastungsbetrags richtet sich nach dem Alter und der Summe der maßgeblichen Einkünfte (Einkünfte außer Renten, Versorgungsbezügen und abgeltend besteuerten Kapitalerträgen) und wird bis zum Jahr 2040[3] schrittweise abgeschmolzen. Kapitaleinkünfte werden nur berücksichtigt, wenn sie als Ergebnis der Günstigerprüfung mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden.

Das Finanzamt berücksichtigt den Altersentlastungsbetrag bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch; es ist kein besonderer Antrag erforderlich.

3 Die Abschmelzung des Altersentlastungsbetrags steht im Zusammenhang mit der Übergangsregelung bei der Rentenbesteuerung. Sofern die im Koalitionsvertrag enthaltene Planung, den Besteuerungsanteil von Renten ab 2023 nur noch um 0,5 Prozentpunkte anzuheben, gesetzlich umgesetzt wird, sind auch Änderungen beim Altersentlastungsbetrag zu erwarten.

Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Entlastungsbetrag der begünstigten Einkünfte (%)	Höchstbetrag (€)
2005	40	1.900
2006	38,4	1.824
…	…	…
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
…	…	…
2040	0	0

Auszug Tabelle Altersentlastungsbetrag § 24a EStG

Werbungskosten

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Renteneinkünfte oder der Versorgungsbezüge sind als Werbungskosten abziehbar, z. B. Kosten für eine Rentenberatung. Werden keine Aufwendungen nachgewiesen, berücksichtigt das Finanzamt automatisch einen Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro (je Steuerpflichtiger).

Renten und Steuern

Sonderausgaben

Bestimmte private Ausgaben, die unvermeidbar oder förderungswürdig sind und die persönliche Leistungsfähigkeit mindern, können als Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigt werden. Dabei wird zwischen Vorsorgeaufwendungen und übrigen Sonderausgaben unterschieden. Zu den Vorsorgeaufwendungen gehören zum Beispiel Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, wobei die Aufwendungen für eine Basiskrankenversicherung und die gesetzliche Pflegeversicherung stets voll abzugsfähig sind.

Zu den übrigen Sonderausgaben gehören unter anderem Kirchensteuern, Spenden für gemeinnützige Zwecke und Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner. Ohne Nachweis wird für die übrigen Sonderausgaben ein Pauschbetrag von 36 Euro (je Steuerpflichtiger) gewährt.

Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen aus der persönlichen Lebenssphäre, die zwangsläufig entstehen und existenziell notwendig sind, können als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt werden. Darunter fallen z. B. Behandlungskosten von Heilpraktikern und Ärzten, Ausgaben für Brillen, Hörgeräte und Zahnersatz oder auch Kosten für Kuren. Es ist jedoch erforderlich, die Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit dieser Aufwendungen gegebenenfalls durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Eine steuerliche Entlastung tritt allerdings nur ein, wenn die Aufwendungen einen bestimmten Prozentsatz der Einkünfte (zumutbare Belastung) übersteigen. Die zumutbare Belastung ist abhängig von den persönlichen Lebensum-

ständen und der Höhe der Einkünfte und beträgt bei Steuerpflichtigen ohne Kinder in der Regel 4 bis 6 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Für Menschen mit Behinderung werden Pauschbeträge gewährt, deren Höhe sich nach dem Grad der Behinderung richtet. Hinweise und Erläuterungen hierzu finden Sie in unserer Broschüre „Handicap und Steuern“ (Steuertipps für Menschen mit Behinderungen).

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Aufwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt werden durch eine Anrechnung auf die Einkommensteuer direkt bezuschusst. Dazu zählen z. B. Aufwendungen für Haushaltshilfe, Gartenpflege, Reinigungsservice und Pflegedienste. Als Handwerkerleistungen können Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen berücksichtigt werden, dazu gehören auch Reparaturkosten für Gegenstände im Haushalt wie z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler und Fernseher – begünstigt sind aber generell nur die Arbeitskosten (Lohnkosten), nicht die Kosten für das aufgewendete Material.

Die Steuerermäßigung wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass Sie eine Rechnung über die jeweilige Leistung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Bei Barzahlung wird – auch wenn Sie als Auftraggeber eine Rechnung erhalten haben – die Begünstigung nicht gewährt! Die Rechnungen müssen nicht der Steuererklärung beigefügt werden, sind aber aufzubewahren und ggf. auf Anforderung des Finanzamtes vorzulegen.

Die Höhe der möglichen Steuerermäßigung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Begünstigte Aufwendungen	Höhe der Steuerermäßigung
Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	20 % der Aufwendungen, höchstens 510 Euro
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungskosten	20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro
Handwerkerleistungen	20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro

Weitere Erläuterungen finden Sie in unserer Broschüre „Steuertipps zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen“.

6. Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte – also der steuerpflichtige Teil der Rente zuzüglich ggf. vorhandener anderer Einkünfte – über dem Grundfreibetrag liegen. Die Höhe des jeweils maßgeblichen Grundfreibetrags können Sie der nachfolgenden Tabelle[4] entnehmen.

4 Angaben für alleinstehende Rentner; sie gelten nur für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen und nur dann, wenn keine anderen, steuerlich relevanten Einkünfte vorliegen. Bis zu welcher Bruttojahresrente im Einzelfall keine Steuern zu zahlen sind, hängt von weiteren persönlichen Merkmalen ab. Berechnungsannahmen: Rentensteigerungen Ost; allgemeiner Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung

Jahr	Alleinstehende (€)	Ehegatten/ Lebens-partner (€)
2021	9.744	19.488
2022	10.347	20.694
2023	10.908	21.816

Eine Einkommensteuererklärung ist nicht abzugeben, wenn Ihnen das Finanzamt dies schriftlich mitgeteilt hat und sich Ihre persönlichen Verhältnisse seither nicht wesentlich geändert haben. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie eine Steuererklärung einreichen müssen, so wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder an die Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Sofern sich bei Ihnen eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ergeben könnte, können Sie sich an der unter 7. abgedruckten Tabelle orientieren, ob Sie auch Steuern werden zahlen müssen. Übersteigt Ihre Jahresbruttorente die aufgeführten Beträge oder erzielen Sie andere Einkünfte, empfiehlt das Finanzministerium unbedingt eine rechtzeitige Abgabe der Einkommensteuererklärung, um steuerliche Nachteile wie zum Beispiel Zinsen auf Nachzahlungsbeträge zu vermeiden. Coronabedingt wurden die gesetzlichen Abgabefristen für die Steuerjahre seit 2021 verlängert. Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 ist der 1. Oktober 2023 und für die Einkommensteuererklärung 2023 der 2. September 2024. Wenn Sie steuerlich vertreten sind, gelten verlängerte Fristen, über die Ihr Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein Sie informieren wird.

ohne kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, voller Beitragssatz zu Pflegeversicherung ohne Zuschlag für Kinderlose.

Renten und Steuern

7. Ab welcher Rentenhöhe müssen Rentnerinnen und Rentner Steuern zahlen?

Auch wenn Sie aufgrund der Höhe Ihrer Einkünfte zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, fällt nicht in jedem Fall eine Einkommensteuer an. Trotz der Umstellung der Rentenbesteuerung muss die Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner keine Steuern zahlen. Dies betrifft insbesondere Empfängerinnen und Empfänger kleiner und mittlerer Renten, die keine oder nur sehr geringe weitere Einkünfte erzielen.

Die folgende Tabelle bietet eine erste Orientierung, bis zu welcher Bruttorente im Jahr 2023 auf jeden Fall keine Einkommensteuer anfällt. Aber auch bei einer höheren Bruttorente muss nicht in jedem Fall eine Einkommensteuer entstehen. Persönliche Abzugsbeträge, die das zu versteuernde Einkommen reduzieren können, sind in der Tabelle nicht berücksichtigt. Auch die Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern kann durch die Anwendung des Splittingverfahrens dazu führen, dass keine Einkommensteuer anfällt, obwohl eine Partnerin/ein Partner eine höhere Bruttorente erzielt hat, als in der Tabelle als Maximalbetrag angegeben ist.

Jahr des Rentenbeginns	Höchste Jahresbruttorente 2023, die noch steuerunbelastet bleibt (€) [1]
2005	19.030
2006	18.651
2007	18.334
2008	18.139
2009	17.891

Jahr des Rentenbeginns	Höchste Jahresbruttorente 2023, die noch steuerunbelastet bleibt (€) [1]
2010	17.553
2011	17.300
2012	17.120
2013	16.937
2014	16.719
2015	16.585
2016	16.458
2017	16.247
2018	16.028
2019	15.811
2020	15.510
2021	15.442
2022	15.458
2023	15.244

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Eine ausführlichere Übersicht finden Sie auf den Seiten 28/29 und – für frühere Jahre – auf der Webseite **finanzamt.brandenburg.de** ▹ Themen ▹ Renten und Steuern.

Beispiel: Ein Rentner-Ehepaar wird gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Der Ehemann bezieht seit 2011 eine Altersrente, seine Frau ist im Jahr 2014 in Rente gegangen. Im Jahr 2023 bezieht er eine Bruttorente von insgesamt 16.036 Euro, sie in Höhe von 18.225 Euro.
Nach der Tabelle liegt seine Rente unter der für das Jahr seines Renteneintritts (2011) maßgeblichen höchsten Jahresbruttorente in Höhe von 17.300 Euro. Das sich ergebende zu versteuernde Einkommen von 9.706 Euro liegt unter dem für 2023 geltenden Grundfreibetrag in Höhe von 10.908 Euro. Damit ergibt sich für die Rente des Ehemannes auch nach der aktuellen Rentenerhöhung keine Steuer.
Dagegen überschreitet die Rente der Ehefrau die für das Jahr ihres Renteneintritts (2014) maßgebliche höchste Jahresbruttorente in Höhe von 16.719 Euro; rein rechnerisch ergibt sich für sie für das Jahr 2023 ein über dem Grundfreibetrag liegendes zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 11.468 Euro. Folglich besteht auch eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Das bedeutet aber noch nicht, dass tatsächlich eine Einkommensteuer zu zahlen ist.
Da die Ehegatten als Ehepaar zusammen veranlagt werden können, ist bei der Berechnung der Einkommensteuer nämlich der doppelte Grundfreibetrag in Höhe von 21.816 Euro anzusetzen. Das von beiden für die gemeinsam erhaltenen Renten zusammen zu versteuernde Einkommen in Höhe von 21.174 Euro bleibt unter diesem doppelten Grundfreibetrag. Es fällt damit insgesamt keine Einkommensteuer an.

8. Wie erkläre ich meine Alterseinkünfte gegenüber dem Finanzamt?

8.1. Verwendung des vereinfachten Steuererklärungsvordrucks

Seit 2019 bietet die Finanzverwaltung des Landes Brandenburg Ihnen mit der „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ eine vereinfachte Steuererklärung an, die speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

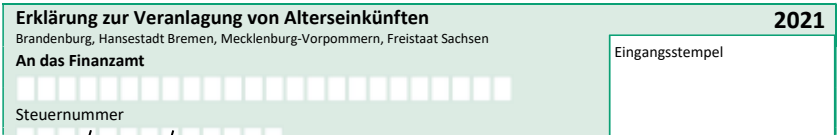
Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften **2021**
Brandenburg, Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen
An das Finanzamt
Steuernummer
Eingangsstempel

Abb.: Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften

Sie können den vereinfachten Vordruck „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ verwenden, wenn

- Sie ausschließlich Renteneinkünfte und/oder Pensionen (also keinerlei weitere in- oder ausländische Einkünfte) bezogen haben und
- Sie zusätzlich zu den bereits elektronisch übermittelten Sonderausgaben (Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) nur die im Vordruck bezeichneten Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnlichen Belastungen und/oder Steuerermäßigungen geltend machen wollen.

Ihre Renteneinkünfte/Pensionen, aber auch Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen Sie nicht mehr angeben. Das Finanzamt übernimmt diese Angaben bei der Veranlagung von Amts wegen. Es reicht daher aus, wenn Sie den Vordruck unterschreiben und an das für Sie zuständige Finanzamt senden.

Der Vordruck bietet aber auch die Möglichkeit, typische persönliche Abzugsbeträge wie z. B. Beiträge zu Haftpflichtversicherungen, Spenden, haushaltsnahe Dienstleistungen oder sogenannte außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten und den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung) geltend zu machen. Tragen Sie Ihre Aufwendungen einfach in die dafür vorgesehenen Felder (Beispiel siehe Abbildung) ein.

Renten und Steuern

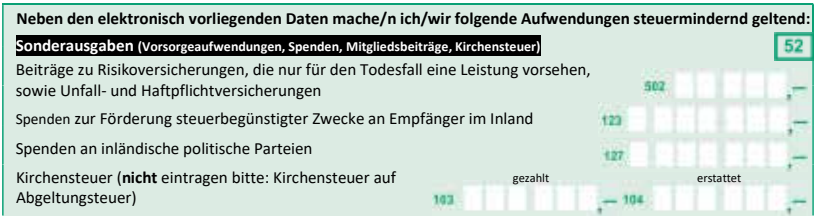

	Neben den elektronisch vorliegenden Daten mache/n ich/wir folgende Aufwendungen steuermindernd geltend:		
	Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen, Spenden, Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer)		52
17	Beiträge zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, sowie Unfall- und Haftpflichtversicherungen	502	,—
18	Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland	123	,—
19	Spenden an inländische politische Parteien	127	,—
20	Kirchensteuer (**nicht** eintragen bitte: Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer)	gezahlt 103 ,— erstattet 104	,—

Abb.: Beispiel Eintragung Abzugsbeiträge

Belege sollen Sie der Erklärung nicht beifügen; allerdings sind diese aufzubewahren und ggf. auf Anforderung an das Finanzamt zu senden.

Sie erhalten den Papiervordruck in den an diesem Pilotprojekt teilnehmenden Ländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sowohl im Finanzamt vor Ort als auch im Internet auf **www.finanzamt.brandenburg.de** unter „Steuern“ ▹ „Formulare und Vordrucke“ ▹ „Vordrucke von A–Z“ unter dem Eintrag „Einkommensteuer – Vereinfachte Erklärung für Seniorinnen und Senioren“ bzw. auf unserer „Themen“-Seite „Renten und Steuern“.

8.2. Verwendung der allgemeinen Steuererklärungsvordrucke

Wenn Sie oder im Rahmen der Zusammenveranlagung Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner neben den Renteneinkünften /Pensionen noch weitere Einkünfte erzielen (z. B. aus Vermietung und Verpachtung oder aus einem aktiven Arbeitsverhältnis) oder Sie Abzugsbeträge geltend machen wollen, die in dem vereinfachten Vordruck „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ nicht abgebildet sind, verwenden Sie bitte die allgemeinen Steuererklärungsvordrucke.

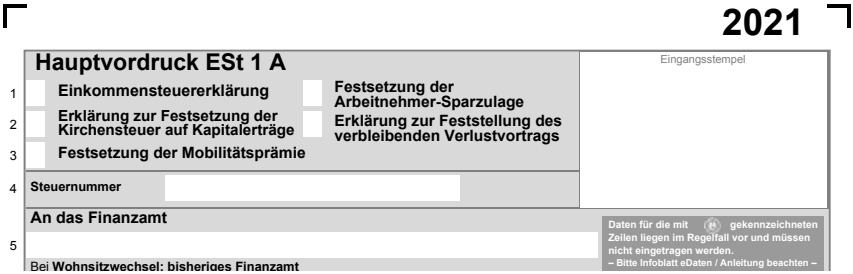

2021

Hauptvordruck ESt 1 A

Eingangsstempel

1 Einkommensteuererklärung

2 Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

3 Festsetzung der Mobilitätsprämie

Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

4 Steuernummer

An das Finanzamt

5

Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt

Daten für die mit ⓔ gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.
– Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –

Abb.: Hauptvordruck Einkommensteuererklärung

Für die Einkommensteuererklärung können dafür die Vordrucke „Mantelbogen“, „Anlage R“ (für Renten), „Anlage N“ (für Versorgungsbezüge) und die „Anlage Vorsorgeaufwand“ (für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) verwendet werden. Wenn Sie noch weitere Einkünfte haben, stehen Ihnen weitere Vordrucke (zum Beispiel „Anlage V“ für Vermietung und Verpachtung, „Anlage N“ für nichtselbständige Tätigkeit) zur Verfügung. Ab dem Veranlagungszeitraum 2019 brauchen Sie die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten (sog. eDaten) nicht mehr angeben. Dazu gehören z. B. die Renteneinkünfte und die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Das Finanzamt übernimmt diese von Amts wegen. Im Erklärungsvordruck sind diese Zeilen/Bereiche hervorgehoben und mit „ⓔ“ gekennzeichnet

Unser Tipp:
Wir empfehlen Ihnen die elektronische Abgabe der Steuererklärung über www.elster.de. Mit dem Programm „Elster“ können Sie die Steuererklärung bequem zu Hause erstellen und an das Finanzamt übersenden. Voraussetzung dafür ist ein PC und eine Internetverbindung.

9. Weitere Informationsmöglichkeiten

Für Fragen rund um das Thema Renten und Steuern stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Service- und Informationsstellen (SIS) Ihres Finanzamtes gern zur Verfügung.

Finanzamt	Adresse	Telefon (SIS)
Angermünde	Jahnstraße 49 16278 Angermünde	(03331) 2 67-0
Brandenburg	Magdeburger Str. 46 14770 Brandenburg a. d. Havel	(03381) 3 97-152
Calau	Springteichallee 25 03205 Calau	(03541) 83-116 (03541) 83-117
Cottbus	Vom-Stein-Str. 29 03050 Cottbus	(0355) 49 91-4922
Eberswalde	Tramper Chaussee 5 16225 Eberswalde	(03334) 275-4000
Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 53 15236 Frankfurt (Oder)	(0335) 6 06 76-1399
Königs Wuster-hausen	Max-Werner-Str. 9 15711 Königs Wuster-hausen	(03375) 2 75-136 (03375) 2 75-138 (03375) 2 75-140 (03375) 2 75-167
Kyritz	Perleberger Str. 1–2 16866 Kyritz	(033971) 65-0

Finanzamt	Adresse	Telefon (SIS)
Luckenwalde	Dr.-Georg-Schaeffler-Str. 2 14943 Luckenwalde	(03371) 6 06-117 (03371) 6 06-118 (03371) 6 06-119
Nauen	Ketziner Str. 3 14641 Nauen	(03321) 4 12-166 (03321) 4 12-167
Oranienburg	Heinrich-Grüber-Platz 3 16515 Oranienburg	(03301) 8 57-2000
Potsdam	Steinstraße 104–106 Haus 9 14480 Potsdam	(0331) 2 87-1104
Strausberg	Prötzeler Chaussee 12a 15344 Strausberg	(03341) 3 42-1009 (03341) 3 42-1011

Die Öffnungszeiten der Finanzämter sowie weitere nützliche Informationen finden Sie auch im Internet unter **www.finanzamt.brandenburg.de**.

Zur Steuerberatung sind die Finanzämter allerdings nicht befugt. Diese ist ausschließlich den steuerberatenden Berufen und den Lohnsteuerhilfevereinen vorbehalten.

Weitere ausführliche Informationen finden Sie auch in der Broschüre des Bundesfinanzministeriums „Besteuerung von Alterseinkünften“ unter **www.bundesfinanzministerium.de**.

Renten und Steuern

Bis zu welcher jährlichen Bruttorente [1] bleibt ein Rentner bzw. eine Rentnerin ohne Steuerbelastung, wenn neben der Rente keine weiteren Einkünfte bestehen?

Jahr des Rentenbeginns (maßgeblich für den Besteuerungsanteil)	**Höchste Jahresbruttorente 2023, die noch steuerunbelastet bleibt**	entspricht		**Besteuerungsanteil nach dem Jahr des Rentenbeginns**
		Monatsbruttorente 1. Halbjahr [2]	Monatsbruttorente 2. Halbjahr [2]	
	in €	in €	in €	in %
2005 (oder früher)	**19.030**	1.541	1.631	**50**
2006	**18.651**	1.510	1.598	**52**
2007	**18.334**	1.484	1.571	**54**
2008	**18.139**	1.469	1.555	**56**
2009	**17.891**	1.449	1.533	**58**
2010	**17.553**	1.421	1.504	**60**
2011	**17.300**	1.401	1.483	**62**
2012	**17.120**	1.386	1.467	**64**
2013	**16.937**	1.371	1.452	**66**
2014	**16.719**	1.354	1.433	**68**
2015	**16.585**	1.343	1.421	**70**
2016	**16.458**	1.332	1.411	**72**
2017	**16.247**	1.315	1.392	**74**
2018	**16.028**	1.298	1.374	**76**
2019	**15.811**	1.280	1.355	**78**
2020	**15.510**	1.256	1.329	**80**
2021	**15.442**	1.250	1.323	**81**
2022	**15.458**	1.252	1.325	**82**
2023	**15.244**	1.234	1.306	**83**

Erläuterungen auf der nächsten Seite

Angaben für das Jahr 2023, gegliedert nach Jahr des Rentenbeginns bzw. des Besteuerungsanteils

Herleitung					
ergibt		davon gehen ab			**zu versteuerndes Einkommen (entspricht dem Grundfreibetrag 2023)**
betragsmäßig festgeschriebener steuerfreier Teil der Rente [3]	**der Besteuerung unterliegender Anteil der Rente**	Werbungskostenpauschbetrag	Sonderausgabenpauschbetrag	abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen	
in €	in €	in €	in €	in €	in €
5.979	**13.051**	102	36	2.005	**10.908**
5.640	**13.011**	102	36	1.965	**10.908**
5.356	**12.978**	102	36	1.932	**10.908**
5.182	**12.957**	102	36	1.911	**10.908**
4.960	**12.931**	102	36	1.885	**10.908**
4.658	**12.895**	102	36	1.849	**10.908**
4.432	**12.868**	102	36	1.822	**10.908**
4.271	**12.849**	102	36	1.803	**10.908**
4.106	**12.831**	102	36	1.785	**10.908**
3.911	**12.808**	102	36	1.762	**10.908**
3.792	**12.793**	102	36	1.747	**10.908**
3.678	**12.780**	102	36	1.734	**10.908**
3.489	**12.758**	102	36	1.712	**10.908**
3.293	**12.735**	102	36	1.689	**10.908**
3.099	**12.712**	102	36	1.666	**10.908**
2.830	**12.680**	102	36	1.634	**10.908**
2.769	**12.673**	102	36	1.627	**10.908**
2.783	**12.675**	102	36	1.629	**10.908**
2.592	**12.652**	102	36	1.606	**10.908**

Renten und Steuern

Erläuterungen zur Tabelle auf voriger Doppelseite

[1] Angaben sind Näherungswerte für alleinstehende Rentner; sie gelten nur für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen und nur dann, wenn keine anderen, steuerlich relevanten Einkünfte vorliegen. Bis zu welcher Bruttojahresrente im Einzelfall keine Steuern zu zahlen sind, hängt von weiteren persönlichen Merkmalen ab. Berechnungsannahmen: Rentensteigerungen Ost; allgemeiner Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung ohne kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, voller Beitragssatz zu Pflegeversicherung ohne Zuschlag für Kinderlose.

[2] Differenzen in der Summe durch Rundung.

[3] Im Jahr, das auf den Rentenbeginn folgt.

Ministerium der Finanzen und für Europa
des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66-6007
E-Mail: pressestelle@mdfe.brandenburg.de

mdfe.brandenburg.de
finanzamt.brandenburg.de
steuer-deine-zukunft.de

facebook.com/FinanzministeriumBrandenburg/